

schauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden alle Anstrengungen unternehmen, um Erscheinungen des Revanchismus, des Revisionismus und Militarismus sowie Versuchen der Verletzung internationaler Verträge, die mit dem Ziel der Festigung der europäischen Sicherheit abgeschlossen wurden, entschlossen entgegenzuwirken.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihre ideologischen und politischen Bande stärken sowie die Formen der ideologischen und politischen Zusammenarbeit vervollkommen.

Sie werden konsequent die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Staatsmacht sowie zwischen den politischen und gesellschaftlichen Organisationen fördern.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden ihre Anstrengungen zur effektiven Nutzung der materiellen und geistigen Potenzen ihrer Staaten und Völker für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vereinen und werden damit einen Beitrag zur Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft leisten.

Zur immer besseren Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse beider Völker werden beide Seiten zweiseitig sowie im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die sozialistische ökonomische Integration, insbesondere durch die Koordinierung der langfristigen Volkswirtschaftspläne, von Perspektivmaßnahmen auf wichtigen Gebieten der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, durch Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung, die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sowie das immer engere Zusammenwirken der Volkswirtschaften beider Staaten planmäßig entwickeln und vertiefen.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kultur, der Volksbildung und des Hochschulwesens, der Literatur und Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Gesundheitswesens, des Tourismus, der Körperkultur und des Sports sowie auf anderen Gebieten weiterentwickeln und festigen.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die Entwicklung der gutnachbarlichen Zusammenarbeit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens und die ständige Erweiterung der direkten Beziehungen zwischen den Bezirken und Wojewodschaften, den Städten, Gewerkschaftsorganisationen, den Belegschaften der Betriebe und den Hochschulen unterstützen.

Sie werden weiterhin günstige Bedingungen für die Entwicklung direkter Kontakte zwischen den Bürgern beider Staaten schaffen und dabei besondere Bedeutung der Festigung der Freundschaft zwischen der Jugend beimessen.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden maximal zur Vertiefung der Freundschaft und zur weiteren Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft auf allen Gebieten sowie weiterhin zur Festigung ihrer Einheit und Stärke, zur Festigung und zum Schutz ihrer historischen Errungenschaften beim Aufbau des Sozialismus sowie zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und Unabhängigkeit beitragen.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch künftig konsequent Zusammenwirken für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, für die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses in den internationalen Beziehungen und aktiv dazu beitragen, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie werden alle Kräfte für den Schutz und die Festigung des Friedens und der Sicherheit der Völker gegen Anschläge der aggressiven Kräfte des Imperialismus und zur allgemeinen Verwirklichung des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, für die Einstellung des Wettrennens und zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung einsetzen.

Sie werden die Anstrengungen der von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit und Souveränität unterstützen und dazu beitragen, den Kolonialismus in all seinen Formen und Erscheinungen endgültig zu beseitigen.

Artikel 9

In Übereinstimmung mit dem Vierseitigen Abkommen vom 3. September 1971 werden die Hohen Vertragschließenden Seiten ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß es kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird.

Artikel 10

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Hohe Vertragschließende Seite dies als einen Angriff auf sich selbst betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich des militärischen, leisten und sie in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung, gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden dabei entsprechend den Festlegungen der Charta der Vereinten Nationen handeln und unverzüglich den Sicherheitsrat über die eingeleiteten Schritte unterrichten.

Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihren Beitrag zur Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen leisten und dabei der Festigung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit den Zielen und